

Im "Schlussbericht der Arbeitsgruppe über die Überprüfung der Organisation der Invalidenversicherung", kurz Lutz-Bericht, steht...

Autor(en): **Zoller, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **21 (1979)**

Heft 1: **Recht und Macht**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

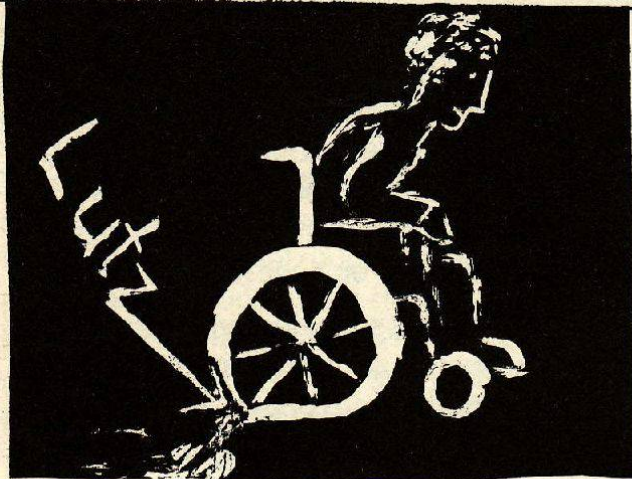
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

versicherungsgericht in Luzern, verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen (binnen 30 tagen, gerichtsferien 7 tage vor und nach ostern, 15. juli - 15. august und 18. dezember - 1. januar, in dieser zeit stehen die fristen still). Auch hier wird ein begehren, eine begründung und die unterschrift verlangt. Diese beschwerdeschrift sollte in dreifacher fertigung vorliegen.

Simon Ryser, Weingartstrasse 33, 3014 Bern

SPAREN, SPAREN! NOCH MEHR SPAREN! DOCH OHNE LUFT KANN MAN NICHT FAHREN!!!



Im "SCHLUSSBERICHT DER ARBEITSGRUPPE ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DER ORGANISATION DER INVALIDENVERSICHERUNG", kurz Lutz-bericht genannt, steht:

Die unabhängigkeit der kommissionsmitglieder ist nicht durchwegs voll gewährleistet.

So liegt etwa der fachbereich "fürsorge" häufig bei angehörigen von

organisationen, die den versicherten betreuen oder unterstützen. Die kommission wird zwar durch diese personen über die verhältnisse des versicherten gut informiert. Sie setzen sich jedoch oft zu stark im sinne einer parteivertretung ein, worunter die objektive beurteilung leiden kann."

Oder kurz gesagt SPAREN!

Die aprilnummer wird ganz diesem bericht und seinen möglichen folgen gewidmet sein. (Vgl. erste umschlagseite!)

WIE MAN SICH SELBER INS BILD SETZEN KANN

Alle haben mühe, wenn's um gesetz und recht geht. Der laie braucht information und hilfe, wenn es sich nicht gerade um die allereinfachsten dinge handelt. Das hat man erkannt, und so gibt es viele solche stellen. Einige davon sind von organisationen, z.b. gewerkschaften oder parteien aufgestellt worden und arbeiten gratis.

▲ Unter rechtshilfe steht folgendes im berner telefonbuch:

- Dutler Fritz, lic. jur. und psych.
- Landesverband freier schweizer arbeiter, unentgeltliche rechtsauskünfte
- Rechtsauskunftstelle des bernischen anwaltsverbandes
- Frauenzentrale des kanton Bern
- Neiger Armin, wirtschaftsjurist
- Ofra, organisation für die sache der frau
- Rechtsberatungsstelle des mütter- und pflegehilfswerks

▲ In vielen kantonen sind die **gerichte** (gerichtsschreiber, gerichtspräsidenten) verpflichtet, unentgeltlich auskünfte zu erteilen und weiter zu helfen.

▲ Wichtig und sehr einflussreich, wenn es um rechtsfragen geht, ist der **Schweizerische Beobachter**.

IV-spezialisten gesucht?

▲ **Rechtshilfe ASPr/SVG für probleme der sozialversicherungen.**

Die adressen der leute, die ihre erfahrungen andern weitergeben können, stehen im faire face nr. 5/78 oder sind über das sekretariat in Lausanne in erfahrung zu bringen.

▲ **Äusserst spezialisiert ist der rechtsdienst für behinderte, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich. Hier sind juristen am werk! Unentgeltliche beratung in krankheits- und invaliditätsbedingten rechtsfragen, invalidenversicherung, unfallversicherung, krankenversicherung, arbeitsrecht. Er wird von der SAEB unterhalten.**

▲ **Die orientierungsschrift "Invalidität und Versicherungsschutz", herausgegeben von der schweizerischen arbeitsgemeinschaft für eingliederung behinderter, SAEB, Zürich. Inhalt: private kranken-, unfall-, lebens- und invaliditätsversicherungen, pensionskassen, militär- und arbeitslosenversicherung, pensionskassen, arbeitsvertragsrecht, SUVA, AHV und IV.**

Barbara Zoller

LEHRUNG SAG'S, DASS MAN ES HÖRT, RECHT BEKOMMT NUR, WER SICH WEHRT.

**UNSER BEITRAG ZUM JAHR
DES KINDES**

1858

legte der erziehungsrat des kantons Zürich einen schulgesetzentwurf vor, der die beschäftigung schulpflichtiger kinder in fabriken untersagte und die arbeitsdauer für kinder unter 16 jahren auf 12 stunden pro tag (!) beschränkte.

Die schulpflege der industriegemeinde Töss nahm dazu stellung: "Hier geht man in der that zu weit. Schon

seit vielen jahren haben unsere kinder in den hiesigen fabriken täglich 14 stunden gearbeitet und sind dennoch nicht bloss gesund geblieben, sondern gross und stark geworden. . ."

(aus: **DEINE GEWERKSCHAFT DAS SIND WIR ALLE**, herausgegeben von der Gewerkschaft textil, chemie, papier Zürich 1978)

120 jahre später:

"Vor 5 uhr im sommer, vor 6 uhr im winter und nach 20 uhr darfst du nicht arbeiten, ausser du erlernst einen beruf, der dies erfordert (z.b. koch, kellner usw.). Die höchstzulässige arbeitszeit beträgt 9 stunden pro tag. Die berufliche schulausbildung während der arbeitszeit muss dir als arbeit angerechnet werden. Für diese stunden darf dir nichts vom lohn abgezogen werden. . ."

(aus: **LEHRLINGE DEINE RECHTE – KENNST DU SIE?** herausgegeben von der jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, 1976)

